

kaiserlichen Ehrennamen der Intitulatio aufgegriffen³⁶. Hadrian verwendet das Constitutum paränetisch, in der Divisio bestimmt es einen Formelarteil; in beiden Fällen ist seine Benutzung juristisch von geringem Belang. Das Zitat der Invokation des Constitutum in dem Protokoll der Synode von 798 steht in einem theologischen Zusammenhang. Es fügt sich in die Tendenzen der Forschung, in der Konstantinischen Schenkung weniger ein juristisches Dokument und einen päpstlichen »Besitztitel« zu sehen als ein Zeugnis für das sich in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts wandelnde Selbstverständnis der römischen Kirche, in der Zeit, als sie sich vom römisch-byzantinischen Kaisertum löste. Gerade dadurch aber vermag sie die historischen Triebkräfte genauer zu spiegeln als ein »einklagbarer« und für den Tagesgebrauch bestimmter Text³⁷.

36) MGH Capit. 1 S. 126ff. Nr. 45; die Intitulatio der nach Rom geschickten Fassung dort S. 126 Variante a. – Vgl. Walter Schlesinger, Kaisertum und Reichsteilung. Zur Divisio regnorum von 806, in: Forschungen zu Staat und Verfassung. Festgabe für Fritz Hartung (1958) S. 17ff. (auch in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 [1963] S. 199ff.); Herwig Wolfram, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio 2: Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von Herwig Wolfram (MIÖG Ergänzungsband 24, 1973) S. 53ff.; mit Hinweis auf die Möglichkeit weiterer Vorlagen Fuhrmann, Papsttum (wie Anm. 4) S. 266ff.; Rösch, Onoma (wie Anm. 27) S. 117ff. Entschieden für die Herleitung aus dem Constitutum Constantini trat schließlich ein Classen, Karl der Große (wie Anm. 24) S. 89 mit Anm. 342. Zuletzt mit positivem Urteil Hans Hubert Anton, Beobachtungen zum fränkisch-byzantinischen Verhältnis in karolingischer Zeit, in: Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum, hg. von Rudolf Schieffler (Beihefte der Francia 22, 1990) S. 114ff. Anton stellt auch Epitheta Karls des Großen in dem sogenannten Paderborner Epos/Aachener Karlsepos, das er mit Dieter Schaller (zusammenfassend in: Die deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon 4 [1982/83] Sp. 1041ff.) in die Zeit nach 804 setzt, in den Zusammenhang mit der Konstantinischen Schenkung: Vers 27f. und Vers 63f. (ed. Franz Brühölzl, in: Karolus Magnus et Leo papa. Ein Paderborner Epos vom Jahre 799. Mit Beiträgen von Helmut Beumann, Franz Brühölzl, Wilhelm Winkelmann [Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 8, 1966] S. 60 und S. 64). Beide Belege greifen aber weder die vollständige Reihe der Epitheta des Constitutum noch deren Wortfolge auf.

37) Vgl. Fuhrmann, Papsttum (wie Anm. 4) S. 291: »eine Art Kommentar zum Selbstverständnis des Papsttums«; Noble, Republic (wie Anm. 35) S. 136. Die neuere Forschung betont insgesamt eher den »historisch-legendären Charakter« der Konstantinischen Schenkung (vgl. Fuhrmann, TRE 8 [wie Anm. 1] S. 197); im Zuge dieser Fragestellung zuletzt Wilhelm Pohlkamp, Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit. Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung, in: Fälschungen im Mittelalter 2 (Schriften der MGH 33/2, 1988) S. 413–490.